

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SOLINA BELGIUM

Article 1. Begriffsbestimmung

- **Werktag:** ein Tag, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Belgien ist und an dem die Banken in Brüssel für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- **Klausel:** eine Klausel zu diesen Bedingungen.
- **Bedingungen:** die in diesem Dokument dargelegten Bedingungen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung gemäß der Klausel 13.4 von Zeit zu Zeit geändert werden.
- **Vertrag:** der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über den Verkauf und den Ankauf der Waren in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen.
- **Kunde:** die natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen Zwecken handelt und die Waren vom Lieferanten kauft.
- **Lieferdatum:** das voraussichtliche Datum für die Lieferung der Waren, das in der schriftlichen Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten angegeben ist.
- **Lieferort:** der in der Bestellung angegebene Ort für die Lieferung der Waren oder ein anderer Ort, den die Parteien vereinbaren können.
- **Ereignis höherer Gewalt:** jeder Umstand, der sich der zumutbaren Kontrolle einer Partei entzieht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, (i) Naturereignisse, Überschwemmungen, Dürren, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen; (ii) Epidemien oder Pandemien; (iii) Terroranschläge, Bürgerkriege, innere Unruhen oder Aufruhr, Kriege, Kriegsdrohungen oder Kriegsvorbereitungen, bewaffnete Konflikte, Verhängungen von Sanktionen, Embargos oder Abbruch der diplomatischen Beziehungen; (iv) nukleare, chemische oder biologische Kontamination oder Überschallknall; (v) Gesetze oder Maßnahmen einer Regierung oder Behörde, einschließlich der Auferlegung von Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, -quoten oder -verboten; (vi) Einstürze von Gebäuden, Brände, Explosionen oder Unfälle; (vii) Arbeits- oder Handelsstreitigkeiten, Streiks, Arbeitskampfmaßnahmen oder Aussperrungen; (viii) Nichterfüllung durch Zulieferer oder Unterauftragnehmer; und (ix) Unterbrechungen oder Ausfälle von Versorgungsleistungen.
- **Waren:** die in der Bestellung aufgeführten Waren (oder ein Teil davon).
- **Rechte des geistigen Eigentums:** Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Rechte, Marken und Dienstleistungsmarken, Geschäftsnamen und Domain-Namen, Rechte an Aufmachungen und Handelsaufmachungen, Geschäftswert und das Recht, wegen unerlaubter Weitergabe oder unlauterem Wettbewerb zu klagen, Rechte an Mustern und Modellen, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Rechte zur Nutzung und zum Schutz der Vertraulichkeit, vertrauliche Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse) und alle anderen Rechte des geistigen Eigentums, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, und einschließlich aller Anträge und Rechte zur Beantragung und Gewährung, Erneuerung oder Erweiterung solcher Rechte und der Rechte zur Inanspruchnahme der Priorität solcher Rechte sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden;
- **Bestellung:** die Bestellung der Waren durch den Kunden.
- **Spezifikation:** jede Spezifikation der Waren, einschließlich aller zugehörigen Rezepturen oder Formeln, die zwischen dem Kunden und dem Lieferanten schriftlich vereinbart wurde.
- **Lieferant:** SOLINA BELGIUM, eine nach belgischem Recht gegründete Aktiengesellschaft („privatrechtliche Aktiengesellschaft“) mit Sitz in INDUSTRIESTRASSE 21 in 4700 EUPEN (Belgien) und eingetragen bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0452.061.372 (RLE Eupen).

Article 2. Vertragsgrundlage

2.1 Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot für die Waren, jede Bestellung und jeden Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Kunde aufzuerlegen oder einzubeziehen versucht (selbst wenn diese Bedingungen etwas anderes besagen) oder die durch Gesetz, Handelsgepflogenheiten, Praxis oder Handelsverlauf impliziert sind. Im Falle eines Konflikts, einer Abweichung, einer Unstimmigkeit, eines Widerspruchs oder einer Zweideutigkeit zwischen einer Bestimmung dieser Bedingungen und einem schriftlichen Vertrag haben die Bestimmungen des schriftlichen Vertrags Vorrang.

2.2 Diese Bedingungen sind auf Niederländisch, Deutsch, Französisch und Englisch auf der Website www.solina.com verfügbar.

2.3 Die Bestellung stellt ein Angebot des Kunden dar, die Waren in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zu erwerben. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Bedingungen der Bestellung und die von ihm vorgelegten Spezifikationen vollständig und richtig sind.

2.4 Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn der Lieferant eine schriftliche Annahme der Bestellung ausstellt; zu diesem Zeitpunkt kommt der Vertrag zustande.

2.5 Der Kunde verzichtet auf jegliches Recht, sich auf Bestimmungen zu berufen, die auf Dokumenten des Kunden vermerkt, mit ihnen geliefert oder in ihnen enthalten sind und die mit diesen Bedingungen unvereinbar sind.

2.6 Die vom Lieferanten hergestellten Muster oder Werbematerialien sowie die in den Katalogen oder Broschüren des Lieferanten enthaltenen Beschreibungen oder Abbildungen dienen ausschließlich dazu, eine ungefähre Vorstellung von den darin erwähnten Waren zu vermitteln. Sie sind weder Teil des Vertrags noch haben sie vertragliche Wirkung.

2.7 Ein vom Lieferanten abgegebener Kostenvoranschlag für die Waren stellt kein Angebot dar. Ein Kostenvoranschlag ist nur für einen (1) Monat ab dem Ausstellungsdatum gültig.

Article 3. Waren

3.1 Die Waren werden im Katalog des Lieferanten und/oder in den geltenden Spezifikationen beschrieben.

3.2 Soweit die Waren nach einer vom Kunden gelieferten Spezifikation hergestellt werden sollen, stellt der Kunde den Lieferanten von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Aufwendungen, Schäden und Verlusten (einschließlich direkter, indirekter oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Rufschädigung sowie aller Zinsen, Strafen, Rechtskosten und sonstiger berufsbedingter Kosten und Aufwendungen) frei, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die gegen den Lieferanten wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter aufgrund oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Spezifikation durch den Lieferanten geltend gemacht werden. Diese Klausel 3.2 gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

3.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Spezifikation zu ändern, wenn dies aufgrund geltender gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften erforderlich ist, und er wird den Kunden in einem solchen Fall benachrichtigen.

Article 4. Lieferung

4.1 Der Lieferant stellt sicher, dass (a) jeder Warenlieferung ein Lieferschein beiliegt, auf dem das Datum der Bestellung, die Art und Menge der Waren (einschließlich der Codenummern der Waren, falls zutreffend) und besondere Lagerungsanweisungen (falls zutreffend) vermerkt sind; und dass (b) – falls der Lieferant vom Kunden die Rückgabe von Verpackungsmaterial an den Lieferanten verlangt – dies auf dem Lieferschein deutlich vermerkt ist. Der Kunde stellt das Verpackungsmaterial zur Abholung bereit, und zwar zu den Zeiten, die der Lieferant angemessenerweise verlangt. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Kunden.

4.2 Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, liefert der Lieferant die Waren am Lieferdatum an den Lieferort.

4.3 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist die Lieferung einer Bestellung mit ihrem Eintreffen am Lieferort abgeschlossen. Der Kunde ist für das Abladen der Waren bei Ankunft am Lieferort verantwortlich und haftet für alle Verluste oder Schäden an den Waren, die beim Abladen entstehen.

4.4 Die angegebenen Liefertermine sind nur ungefähre Angaben, und die Einhaltung des Zeitpunkts der Lieferung ist für die Vertragserfüllung nicht wesentlich. Verzögerungen bei der Lieferung der Waren berechtigen den Kunden nicht dazu, (a) die Annahme der Waren zu verweigern, (b) Schadensersatz zu verlangen oder (c) den Vertrag zu kündigen. Der Lieferant haftet nicht für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Lieferung der Waren, soweit diese Ausfälle oder Verzögerungen auf höhere Gewalt oder darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde dem Lieferanten keine angemessenen Lieferanweisungen oder sonstige Anweisungen erteilt hat, die für die Lieferung der Waren relevant sind.

4.5 Nimmt der Kunde die Waren am Lieferdatum nicht ab, so gilt, sofern die Nichterfüllung oder Verzögerung nicht auf höhere Gewalt oder die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf die Waren zurückzuführen ist, (a) die Lieferung der Waren um 9.00 Uhr am Liefertag als abgeschlossen; und (b) der Lieferant lagert die Waren bis zur tatsächlichen Lieferung und stellt dem Kunden alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Versicherung) in Rechnung.

4.6 Wenn der Kunde zehn (10) Werktagen nach dem Lieferdatum die Waren noch nicht abgenommen hat, ist der Lieferant berechtigt, die Waren ganz oder teilweise weiterzuverkaufen oder anderweitig zu veräußern und dem Kunden einen etwaigen Fehlbetrag unter dem Warenpreis in Rechnung zu stellen.

4.7 Liefert der Lieferant bis zu fünf (5) % mehr oder weniger als die bestellte Warenmenge, so kann der Abnehmer diese nicht zurückweisen.

4.8 Der Lieferant kann die Waren in Teillieferungen liefern, die gesondert in Rechnung gestellt und bezahlt werden müssen. Jede Teillieferung stellt einen gesonderten Vertrag dar. Lieferverzögerungen oder Mängel an einer Teillieferung berechtigen den Kunden nicht zur Stornierung einer anderen Teillieferung.

Article 5. Qualität

5.1 Die an den Kunden gelieferten Waren müssen mit ihrer Beschreibung und allen anwendbaren Spezifikationen übereinstimmen. Der Lieferant gewährt dem Kunden keine weiteren Garantien in Bezug auf die Waren und garantiert insbesondere nicht, dass die Waren für einen beliebigen vom Kunden angegebenen (spezifischen) Zweck geeignet sind.

5.2 Der Kunde kann an ihn gelieferte Waren, die nicht der Klausel 5.1 entsprechen, ablehnen, vorausgesetzt, dass (a) keines der in Klausel 5.4 aufgeführten Ereignisse eintritt; und (b) der Kunde den Lieferanten schriftlich über die Zurückweisung informiert. Im Falle eines Mangels, der bei normaler Sichtprüfung erkennbar ist, teilt der Kunde dem Lieferanten innerhalb von zwei (2) Werktagen nach der Lieferung schriftlich seine Ablehnung mit. Im Falle eines verdeckten Mangels teilt der Kunde dem Lieferanten innerhalb von zwei (2) Werktagen, nachdem der verdeckte Mangel ermittelt wurde, schriftlich seine Ablehnung mit. Der Kunde sendet (auf Aufforderung des Lieferanten) diese Waren auf Kosten des Kunden an den Geschäftssitz des Lieferanten zurück.

5.3 Versäumt es der Kunde, die Ablehnung gemäß Klausel 5.1 schriftlich mitzuteilen, so wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Waren angenommen hat.

5.4 Der Lieferant haftet nicht für die Nichteinhaltung der in Klausel 5.1 genannten Gewährleistung, wenn (a) der Kunde diese Waren nach der Mitteilung gemäß Klausel 5.2 weiter in irgendeiner Art nutzt; (b) der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Lieferanten für die Lagerung oder Verwendung der Waren oder (falls es keine gibt) die bewährten Handelsgepflogenheiten in Bezug auf dieselben nicht befolgt hat; (c) der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Lieferant einer vom Kunden gelieferten Spezifikation gefolgt ist; (d) der Kunde diese Waren ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten verändert oder repariert; (e) der Mangel durch normalen Verschleiß, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit oder anormale Lager- oder Arbeitsbedingungen entsteht; oder (f) die Waren von ihrer Beschreibung oder der Spezifikation aufgrund von Änderungen abweichen, die vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entsprechen.

5.5 Wenn der Kunde die Waren gemäß Artikel 5.2 ablehnt und die Reklamation des Kunden nach Ansicht von Solina begründet ist, hat der Kunde das Recht, (a) vom Lieferanten zu verlangen, die abgelehnten Waren zu ersetzen; oder (b) vom Lieferanten zu verlangen, den Preis für die abgelehnten Waren in voller Höhe zurückzuzahlen.

5.6 Vorbehaltlich der Bestimmungen in dieser Klausel 5 haftet der Lieferant dem Kunden gegenüber nicht für die Nichteinhaltung der in Klausel 5.1 genannten Garantie für die Waren.

5.7 Diese Bedingungen gelten für alle vom Lieferanten gelieferten Ersatzwaren.

Article 6. Eigentumsansprüche und Risiken

Risiken und Eigentumsansprüche an den Waren gehen mit Abschluss der Lieferung auf den Kunden über.

Article 7. Produktrückruf

7.1 Der Lieferant kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden Waren zurückrufen oder vom Markt nehmen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Rückrufmitteilung des Lieferanten die Anweisungen des Lieferanten zur Durchführung des Rückrufs strikt zu befolgen und den Weiterverkauf und die Nutzung der Waren einzustellen (wenn der Lieferant ihn dazu auffordert).

Article 8. Preis und Bezahlung

8.1 Der Preis für die Waren ist der in der schriftlichen Annahme der Bestellung durch den Lieferanten angegebene Preis oder, falls kein Preis angegeben ist, der in der veröffentlichten Preisliste des Lieferanten angegebene Preis, der zum Datum der Lieferung gilt.

8.2 Der Lieferant kann durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Kunden zu jedem Zeitpunkt vor der Lieferung den Preis der Waren erhöhen, um einen Anstieg der Kosten der Produkte zu berücksichtigen, der auf Folgendes zurückzuführen ist: (a) jegliche Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen (einschließlich Wechselkursschwankungen, Erhöhungen von Steuern und Zöllen sowie Erhöhungen von Arbeits-, Material- und sonstigen Herstellungskosten); (b) eine vom Kunden gewünschte Änderung des Lieferdatums/der Lieferdaten, der Mengen oder der Art der bestellten Waren oder der Spezifikation; oder (c) jegliche Verzögerung, die durch Anweisungen des Kunden oder durch das Versäumnis des Kunden, dem Lieferanten angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen zu geben, verursacht wurde.

8.3 Der Preis der Waren (a) versteht sich ausschließlich der Mehrwertsteuer (MwSt.), die der Kunde zusätzlich zum geltenden Satz an den Lieferanten zu zahlen hat, vorbehaltlich des Erhalts einer gültigen Mehrwertsteuerrechnung; und (b) schließt die Kosten und Gebühren für Verpackung, Versicherung und Transport der Waren aus, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

8.4 Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, stellt der Lieferant dem Kunden die Waren am Lieferdatum oder nach dem Abschluss der Lieferung in Rechnung. Der Lieferant kann den Kunden jederzeit auffordern, die Waren vor der Lieferung zu bezahlen, und die Lieferung der Waren verweigern, bis die Zahlung eingegangen ist.

8.5 Der Kunde ist verpflichtet, jede vom Lieferanten ausgestellte Rechnung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum (oder gemäß den vom Lieferanten vereinbarten und dem Kunden schriftlich bestätigten Kreditbedingungen) in voller Höhe und in frei verfügbaren Mitteln zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt auf das vom Lieferanten schriftlich angegebene Bankkonto. Die Einhaltung der Zahlungsfristen ist für die Vertragserfüllung wesentlich.

8.6 Wenn der Kunde eine dem Lieferanten vertraglich geschuldete Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum leistet, hat der Kunde – ohne Einschränkung der Rechtsmittel des Lieferanten gemäß Klausel 10 – Zinsen auf den überfälligen Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung des überfälligen Betrags zu zahlen, unabhängig davon, ob dies vor oder nach einem Urteil geschieht. Die in dieser Klausel 8.6 genannten Zinsen werden täglich in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes des belgischen Gesetzes vom 2. August 2002 über Verzugszinsen im Geschäftsverkehr (von Zeit zu Zeit geändert) berechnet. Darüber hinaus hat der Kunde dem Lieferanten einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von zehn (10) % des überfälligen Betrags zu zahlen, mindestens jedoch 250,00 EUR. Dieser Schadensersatz soll unter anderem die Kosten des Lieferanten für die Eintreibung des überfälligen Betrags decken.

8.7 Im Falle der Anfechtung einer Rechnung durch den Kunden hat der Kunde dies dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum, schriftlich mitzuteilen. Der Kunde legt dem Lieferanten die Gründe für die Anfechtung dar und übermittelt ihm alle Beweise, die nach vernünftigem Ermessen zur Untermauerung der Anfechtung erforderlich sein können. Nach Ablauf der in dieser Klausel 8.7 genannten Frist gilt die Rechnung als vom Kunden akzeptiert. Wird nur ein Teil einer Rechnung angefochten, so ist der unbestrittene Betrag vom Kunden zu dem in Klausel 8.5 genannten Fälligkeitstermin zu zahlen.

8.8 Alle im Rahmen des Vertrags fälligen Beträge sind in voller Höhe ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehalt (mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzügen) zu zahlen.

Article 9. Haftungsbeschränkung

9.1 Verweise auf die Haftung in dieser Klausel 9 umfassen jede Art von Haftung, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, einschließlich der Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), falscher Darstellung, Rückgabe oder anderweitig.

9.2 Der Vertrag enthält keine Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen, die rechtlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können, einschließlich der Haftung für (a) Tod oder Körperverletzung durch Verschulden; (b) Betrug oder arglistige Täuschung; oder (c) vorsätzliche Nichterfüllung.

9.3 Der Lieferant haftet nur für den unmittelbaren Schaden des Kunden, der sich aus seiner vorsätzlichen Nichterfüllung (oder der vorsätzlichen Nichterfüllung seiner Direktoren, Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Berater) ergibt.

9.4 Vorbehaltlich der Klausel 9.2 übersteigt die Gesamthaftung des Lieferanten gegenüber dem Kunden in Bezug auf eine Vertragsverletzung nicht zehn (10) % der Gesamtsummen, die der Kunde in den letzten sechs (6) Monaten vor der Vertragsverletzung tatsächlich im Rahmen des Vertrags gezahlt hat.

9.5 Vorbehaltlich der Klausel 9.2 sind die folgenden Arten von Verlusten vollständig ausgeschlossen: (a) Gewinnverluste; (b) Umsatz- oder Geschäftsverluste; (c) Verluste von Vereinbarungen oder Verträgen; (d) Verluste von erwarteten Einsparungen; (e) Nutzungsausfall oder Beschädigung von Software, Daten oder Informationen; (f) Verlust oder Beschädigung des Firmenwerts; und (g) indirekte oder Folgeschäden.

9.6 Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, Direktoren, Angestellte, leitende Angestellte, Vertreter und Berater des Lieferanten nicht persönlich für den Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag haftbar zu machen, und akzeptiert dies. Alle (Haftungs-)Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind vom Kunden ausschließlich gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

9.7 Diese Klausel 9 gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

Article 10. Kündigung

10.1 Ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel kann der Lieferant den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne gerichtliches Einschreiten und ohne Vorankündigung oder Zahlung einer Entschädigung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn (a) der Kunde eine wesentliche Verletzung einer Vertragsbedingung begeht und (falls eine solche Verletzung behebbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung an den Kunden beseitigt; (b) der Kunde Schritte oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einer vorläufigen Liquidation oder eines Vergleichs oder einer Vereinbarung mit seinen Gläubigern (außer im Zusammenhang mit einer solventen Umstrukturierung), der Erwirkung eines Zahlungsaufschubs, der Auflösung (freiwillig oder auf gerichtliche Anordnung, es sei denn, dies geschieht zum Zwecke einer solventen Umstrukturierung), der Einsetzung eines Konkursverwalters für einen seiner Vermögenswerte oder der Einstellung seiner Geschäftstätigkeit oder, falls der Schritt oder die Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung erfolgt, im Zusammenhang mit einem vergleichbaren Verfahren in der betreffenden Rechtsordnung unternimmt; (c) der Kunde seine Geschäftstätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil aussetzt, auszusetzen droht, einstellt oder einzustellen droht; oder (d) sich die finanzielle Lage des Kunden so weit verschlechtert, dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass seine Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, gefährdet ist.

10.2 Ohne seine sonstigen Rechte oder Rechtsmittel einzuschränken, kann der Lieferant die Lieferung der Waren im Rahmen des Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen dem Kunden und dem Lieferanten (ohne gerichtliches Einschreiten) aussetzen, wenn der Kunde einem der in Klausel 10.1(b) bis Klausel 10.1(d) aufgeführten Ereignisse unterliegt oder der Lieferant vernünftigerweise davon ausgeht, dass der Kunde kurz davor steht, einem dieser Ereignisse zu unterliegen, oder wenn der Kunde einen im Rahmen dieses Vertrags fälligen Betrag nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt.

10.3 Ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel kann der Lieferant den Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne gerichtliches Einschreiten und ohne Vorankündigung oder Zahlung einer Entschädigung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn der Kunde einen vertraglich geschuldeten Betrag nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt.

10.4 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung gemäß Klausel 10.1 oder 10.3 (oder im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien) bleibt der Preis für die Waren (auch in Bezug auf noch nicht an den Kunden gelieferte Waren) als Entschädigung an den Lieferanten fällig.

10.5 Bei Kündigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich alle ausstehenden unbezahlten Rechnungen und Zinsen zu zahlen; für gelieferte Waren, für die keine Rechnung vorgelegt wurde, hat der Lieferant eine Rechnung vorzulegen, die vom Kunden sofort nach Erhalt zu zahlen ist.

10.6 Die Kündigung des Vertrags, wie auch immer sie zustande kommt, berührt nicht die Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadenersatz für eine Vertragsverletzung zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Kündigung oder davor bestand.

10.7 Alle Bestimmungen des Vertrags, die ausdrücklich oder stillschweigend bei oder nach Kündigung des Vertrags in Kraft treten oder fortbestehen sollen, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

Article 11. Geistiges Eigentum

Der Lieferant ist und bleibt der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf die Waren (einschließlich aller Verbesserungen, neuen Versionen, Entwicklungen, Erweiterungen, Änderungen oder Ableitungen der Waren). Nichts in diesen Bedingungen ist als stillschweigende oder ausdrückliche Abtretung der Rechte des geistigen Eigentums des Lieferanten an den Kunden oder als Erteilung einer Lizenz daran anzusehen.

Article 12. Höhere Gewalt

Der Lieferant begeht keinen Vertragsbruch oder ist nicht anderweitig haftbar für ein Versäumnis oder eine Verzögerung bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Verzögerung oder dieses Versäumnis auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Die Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird entsprechend verlängert. Dauert die Verzögerung oder Nichterfüllung sechzig (60) Kalendertage an, kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

Article 13. Allgemeines

13.1 Abtretung und andere Transaktionen. Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben, delegieren, treuhänderisch verwalten oder in sonstiger Weise mit ihnen umgehen. Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben, delegieren, treuhänderisch verwalten oder in sonstiger Weise mit ihnen umgehen.

13.2 Vertraulichkeit. Der Kunde verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt während des Vertrags und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung des Vertrags vertrauliche Informationen über das Geschäft, die Vermögenswerte, die Angelegenheiten, die Kunden, die Klienten oder die Lieferanten des Lieferanten an irgendeine Person weiterzugeben, es sei denn, dies ist gemäß dieser Klausel 13.2 zulässig. Der Kunde darf vertrauliche Informationen des Lieferanten (a) an seine Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Berater weitergeben, die diese Informationen zur Ausübung der Rechte des Kunden oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag kennen müssen (vorausgesetzt, der Kunde stellt sicher, dass seine Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Berater, denen er vertrauliche Informationen des Lieferanten weitergibt, diese Klausel 13.2 einhalten); und (b) soweit dies gesetzlich, von einem zuständigen Gericht oder von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verlangt wird. Der Kunde darf die vertraulichen Informationen des Lieferanten zu keinem anderen Zweck als zur Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verwenden.

13.3 Gesamte Vereinbarung. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Jede Partei erkennt an, dass sie sich bei Abschluss des Vertrags nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Zusagen oder Garantien (ob unschuldig oder fahrlässig abgegeben) verlässt, die nicht im Vertrag enthalten sind. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie keinen Anspruch auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Falschdarstellung oder eine fahrlässige Falschaussage aufgrund einer Aussage im Vertrag hat.

13.4 Änderung. Der Lieferant kann diese Bedingungen jederzeit ändern. Eine solche Änderung ist für den Kunden nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden verbindlich, es sei denn, der Kunde ficht die Änderung schriftlich innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach der Mitteilung des Lieferanten an.

13.5 Verzicht. Mit Ausnahme der Klausel 2.5 ist ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wird, und gilt nicht als Verzicht auf ein späteres Recht oder einen Rechtsbehelf. Die verspätete oder unterlassene Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels oder die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels bedeutet weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel, noch wird dadurch die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels verhindert oder eingeschränkt.

13.6 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung oder eine Teilbestimmung des Vertrags ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt sie als gestrichen, was jedoch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrags nicht berührt. Wird eine Vertragsbestimmung gemäß dieser Klausel 13.6 als gestrichen angesehen, so verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben, um eine Ersatzbestimmung zu vereinbaren, mit der das beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnis der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird.

13.7 Mitteilungen. Alle Mitteilungen, die einer Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gemacht werden, bedürfen der Schriftform und sind persönlich, per Post oder per Einschreiben an ihrem (eingetragenen) Sitz (oder an einer von der zuzustellenden Partei schriftlich angegebenen Ersatzadresse) zuzustellen. Jede Mitteilung gilt als eingegangen, (a) wenn sie persönlich übergeben wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung an der richtigen Adresse hinterlassen wird; und (b) wenn sie per Post oder Einschreiben versandt wird, um 9.00 Uhr am dritten (3.) Werktag nach der Aufgabe zur Post, es sei denn, es kann ein Nachweis für einen früheren Erhalt erbracht werden.

13.8 Geltendes Recht. Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen den Gesetzen von Belgien und werden nach diesen ausgelegt.

13.9 Gerichtliche Zuständigkeit. Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Gerichte von Gent, Abteilung Gent die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) haben, die sich aus dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben oder damit zusammenhängen.